



Gemeinde Garching a.d.Alz

Landkreis Altötting

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Garching a.d.Alz Vom 22. März 2021

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Gemeinde Garching a.d.Alz folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Garching a.d.Alz verdient gemacht haben, sollen eine besondere Ehrung erhalten.
- (2) Die zu Ehrenden sollen allgemein hohes Ansehen genießen und sich besondere Verdienste erworben haben in treuem und fruchtbarem Wirken für das Ansehen und das allgemeine Wohl der Gemeinde durch hervorragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem oder sozialem Bereich.
- (3) Ehrungen und Auszeichnungen sollen grundsätzlich nur Gemeindeangehörigen der Gemeinde Garching a.d.Alz zuteilwerden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Persönlichkeiten geehrt werden, die keine Gemeindeangehörigen sind.

§ 2 Arten der Ehrung

Die Gemeinde Garching a.d.Alz ehrt Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, durch die Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts (§ 3)
- b) der Ehrenmedaille (§§ 4, 5 und 6)
- c) Sport-Ehrenabzeichens (§§ 6 und 7)

§ 3 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Garching a.d.Alz kann verliehen werden, an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Garching a.d.Alz besonders verdient gemacht haben. Dabei haben Sie im Sinne des § 1 Abs. 2 bleibende Verdienste erworben, die die Entwicklung Garching's a.d.Alz in entscheidender Weise positiv beeinflusst haben. Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde Garching a.d.Alz.
- (2) Es sollen zugleich nicht mehr als drei lebende Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht besitzen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird mit der Überreichung der Ehrenbürgerurkunde wirksam.
- (4) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 4 Ehrenmedaille

- (1) Die Ehrenmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, sich in der Erfüllung von Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen, besondere Verdienste erworben haben. Diese Verdienste können z. B. auf dem Gebiet der Heimatpflege, der Jugend- und Seniorenarbeit, der Integration, des Rettungsdienstes, der Kunst oder Kultur, im sozialen Bereich sowie im Vereinswesen erworben werden.
- (2) Die Ehrenmedaille wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Sie trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und die Umschrift „Ehrenmedaille – Gemeinde Garching a.d.Alz“. Auf der Rückseite sind der Vor- und Zuname der geehrten Person und die Worte „Für besondere Verdienste“ eingraviert.
- (3) Mit der Ehrenmedaille wird in einem Geschenketui zusammen mit einer Urkunde überreicht.

§ 5 Ehrenmedaille für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Ehrenmedaille für Vereinstätigkeiten in eingetragenen Vereinen wird an Vereinsvorständen und deren Stellvertreter verliehen.
- (2) Für die Ehrenmedaille in Bronze ist eine mind. 20-jährige Tätigkeit als Vereinsvorstand und/oder Stellvertreter erforderlich.
- (3) Für die Ehrenmedaille in Silber ist eine mind. 30-jährige Tätigkeit als Vereinsvorstand und/oder Stellvertreter erforderlich.
- (4) Für die Ehrenmedaille in Gold ist eine mind. 40-jährige Tätigkeit als Vereinsvorstand und/oder Stellvertreter erforderlich.

§ 6 Ehrenmedaille für kommunale Tätigkeiten

- (1) Die Ehrenmedaille für kommunale Tätigkeiten wird an Personen verliehen, die ehrenamtlich in gewählten kommunalen Gremien oder in kommunalen Ehrenämtern als Beauftragte (Feldgeschworene, Kommandanten, Heimatpfleger) der Gemeinde tätig sind.
- (2) Für die Ehrenmedaille in Bronze ist eine mind. 18-jährige Tätigkeit erforderlich.
- (3) Für die Ehrenmedaille in Silber ist eine mind. 30-jährige Tätigkeit erforderlich.
- (4) Für die Ehrenmedaille in Gold ist eine mind. 42-jährige Tätigkeit erforderlich.

§ 7 Sport-Ehrenabzeichen

- (1) Das Sport-Ehrenabzeichen wird an aktive Sportler ab dem 12. Lebensjahr aus Garching a.d.Alz oder aus Garchinger Sportvereinen verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen besonders ausgezeichnet haben. Es kann auch an Sportmannschaften verliehen werden. In diesem Fall erhält jedes Mannschaftsmitglied das Sport-Ehrenabzeichen.
- (2) Das Sport-Ehrenabzeichen wird für Bestleistungen in olympischen Disziplinen und in Sportarten, die vom deutschen olympischen Sportbund vertreten werden, verliehen. In Ausnahmefällen kann eine Ehrung auch im Bereich anderer Sportarten erfolgen, wenn die sportliche Leistung vergleichbar ist.
- (3) Das Sport-Ehrenabzeichen wird als Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze verliehen. Es trägt das Gemeindewappen mit Umschrift der Gemeinde Garching a.d.Alz.
- (4) Das Sport-Ehrenabzeichen wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.

§ 8 Form des Sport-Ehrenabzeichens (Ehrennadel)

- (1) Die Ehrennadel in Gold wird für Medaillenträger bei Olympischen Spielen, bei Welt- oder Europameisterschaften verliehen.
- (2) Die Ehrennadel in Silber wird für Siege bei Deutschen Meisterschaften oder vergleichbare Wettbewerbe auf höherer Ebene verliehen.
- (3) Die Ehrennadel in Bronze wird für Siege bei Bayerischen Meisterschaften oder mehrere vordere Platzierungen auf den Rängen 1 – 5 bei überregionalen Meisterschaften verliehen.

§ 9 Form der Ehrung

Die Ehrungen und Auszeichnungen nach dieser Satzung sind in würdiger und feierlicher Form vorzunehmen. Sie erfolgen im Rahmen einer Bürgerversammlung, einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder einem sonstigen geeigneten Anlass.

§ 10 Rechte und Pflichten der Geehrten

- (1) Die Medaillen und Urkunden gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Nur die Geehrten sind zum Tragen der Auszeichnung berechtigt.
- (2) Das Eigentum an der Ehrenmedaille und dem Sport-Ehrenabzeichen ist vererblich. Die Erben sollen sie achten und verwahren, dürfen Sie jedoch nicht selbst tragen. Eine Veräußerung der Urkunden, Medaillen und Ehrennadeln ist nicht gestattet.

§ 11 Verleihungsverfahren

- (1) Das Recht zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Ehrungen der §§ 3 - 6 steht dem Ersten Bürgermeister und den Gemeinderatsfraktionen zu. Das Recht zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Sport-Ehrenabzeichen steht auch den jeweiligen Vereinen zu.
- (2) Der Gemeinderat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über diese Vorschläge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Ehrenmedaillen werden in jeder Amtsperiode einmal verliehen. Die Sport-Ehrenabzeichen werden im Abstand von drei Jahren verliehen.
- (4) Die Ehrungen und Auszeichnungen sind durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntzumachen.
- (5) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zu teil werden.

§ 12 Widerruf

- (1) Die Gemeinde kann die Ehrungen und Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf ist nur zu Lebzeiten des Ausgezeichneten möglich.
- (2) Der Widerruf der Ehrungen und Auszeichnungen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.
- (3) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Die Urkunden, Medaillen und Sport-Ehrenabzeichen sind an die Gemeinde Garching a.d.Alz zurückzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen vom 19. November 1997 außer Kraft.

Garching a.d.Alz, den 22. März 2021
Gemeinde Garching a.d.Alz

Maik Krieger
Erster Bürgermeister

